



Datenschutz für Illustrator:innen

Alle Unternehmen, auch freiberufliche Illustrator*innen, müssen bei ihrer Tätigkeit die Vorgaben des Datenschutzes einhalten, die in der Datenschutzgrundverordnung, im Bundesdatenschutz und im Kunsturhebergesetz geregelt sind. Mit dieser Übersicht möchten wir Sie kurz darüber informieren, was dabei die wichtigsten Aspekte sind.

1. WIE VERARBEITE ICH ÜBERHAUPT PERSONENBEZOGENE DATEN?

Illustrator:innen, die auf ihrer Webseite ausschließlich sich selbst mit ihren Illustrationen und Kontaktdaten präsentieren, keine Webanalysetools wie z.B. Google Analytics, kein Kontaktfeld, keine Kommentarfunktionen und keine Newsletter-Anforderung installiert haben, verarbeiten keine personenbezogenen Daten.

Aber: wer Geschäfte online abwickelt werden, verarbeitet zwangsläufig personenbezogene Daten (zum Beispiel Namen und Email-Adressen von Kunden).

2. BRAUCHE ICH EINEN DATENSCHUTZBEAUFTRAGTEN?

Nach der DSGVO brauchen Unternehmen nur dann einemn Datenschutzbeauftragte:n, wenn sie über mindestens 20 Mitarbeiter verfügen, die mit der Verarbeitung von Daten befasst sind oder solche Unternehmen, die systematisch Daten automatisiert verarbeiten. Letzteres ist z. B. bei Onlineagenturen, Werbeagenturen, Technologieanbietern im Internet häufig der Fall. Bei Illustrator:innen, auch wenn sie zum Beispiel einen kleinen Online-Shop betreiben, sind die Voraussetzungen in der Regel nicht erfüllt, wenn Sie über weniger als 10 Mitarbeiter verfügen.

3. DATENSCHUTZERKLÄRUNG UND COOKIE-BANNER

Jedes Unternehmen, das personenbezogene Daten verarbeitet, auch freiberufliche Illustrator:innen, müssen in einer Datenschutzerklärung darüber informieren, wie sie personenbezogene Daten verarbeiten – typischerweise geschieht dies über eine entsprechend verlinkte Unterseite auf der eigenen Website. Wir haben für unsere Mitglieder ein entsprechendes Muster bereitgestellt.

Auch kleinere Websites nutzen meistens Tools, die standardmäßig Cookies setzen, um pseudonyme Nutzerprofile zu erstellen. Wer sich nicht im Klaren darüber ist, welche Tools seine Webseite verwendet, sollte dies auf jeden Fall klären. Bezüglich der Tracking- und Analyse Tools muss eine Klausel in der Datenschutzerklärung enthalten sein, die für jedes Tool gesondert dessen Funktionsweise erläutert.



Die Nutzer müssen informiert werden, was mit ihren Daten geschieht. Es muss daher einerseits in der Datenschutzerklärung erläutert werden, in-wieweit Nutzerdaten erhoben werden. Im Übrigen muss bei Aufruf der Website eine Einwilligung für das Tracking über ein Pop-Up („Cookie-Banner“) abgefragt werden.

4. DATENSICHERHEIT

Wer personenbezogene Daten verarbeitet, muss angemessene „technische und organisatorische Maßnahmen“ zum Schutz dieser Daten treffen. Je größer ein Unternehmen ist und je mehr personenbezogene Daten gespeichert werden, desto höher sind die Anforderungen an die so genannten TOM. Dazu gehört auch ein Prozess, der beschreibt, wie etwaige Betroffene ihre Rechte auf Auskunft, Berichtigung und Löschung geltend machen können.

Dr. Lukas Mezger
UNVERZAGT Rechtsanwälte